

# Besondere Bedingungen für die Produktionskassen-Versicherung (BVB Kasse 2008)



## Hinweis:

Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Filmversicherungen (AVB Film 2008).

## § 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die zur Herstellung eines Filmes benötigten Zahlungsmittel (Produktionskasse). Als Produktionskasse im Sinne dieser Versicherung gelten Zahlungsmittel für produktionsbezogene Zahlungen, wie Bargeld und Schecks, die während der Dreharbeiten oder Aufnahmen mitgeführt oder transportiert werden.

## § 2 Versicherte Gefahren

1. Versichert gelten alle Gefahren, denen die Produktionskasse während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.
2. Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und während des Aufenthaltes. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Entfernung der Kasse von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurde und endet mit der Ablieferung am bestimmungsgemäßen Aufbewahrungsort, spätestens mit Ablauf des Werktages der auf den Tag der Ausladung aus dem letzten anbringenden Transportmittel folgt.
3. Ersetzt werden Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Produktionskasse infolge einer versicherten Gefahr. Versicherte Gefahren sind **während des Transports** beispielsweise:
  - a) Unfall des Transportmittels;
  - b) Brand, Blitzschlag, Explosion oder sonstige Elementarereignisse;
  - c) höhere Gewalt;
  - d) Tod, plötzliche Erkrankung oder Unfall der Begleitperson;
  - e) Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung.

**Während der Dauer des Aufenthaltes** (Verwendung und Lagerung) am Produktionsort haftet der Versicherer auch für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beachtet wurden.

## § 3 Erforderliche Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen während der Aufbewahrung der versicherten Produktionskasse sind:

- a) die Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis, das erhöhte Sicherheit bietet (Geldkassetten u. ä.) oder
- b) die Aufbewahrung in einem eingemauerten Stahlschrank oder einem Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg.

## § 4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
- b) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- c) Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe, gerichtliche Verfügungen oder deren Vollstreckung;
- d) politische Gewalthandlungen, Arbeitskampf oder Sabotage;

- e) Verstöße gegen behördliche Vorschriften (Zoll etc.) oder Vorschriften von Beförderungsunternehmen;
- f) Schäden durch Kernenergie gemäß § 2 AVB Film 2008;
- g) Vertrags- und Konventionalstrafen.

## § 5 Versicherungsort/Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Geltungsbereiches, ausgenommen Kriegs- und Krisengebiete.

## § 6 Versicherungssumme und Unterversicherung

1. Versicherungswert ist (zuzüglich Versicherungs- und Beförderungskosten sowie Bankspesen)

in der genannten Reihenfolge: der Fakturenwert, der Marktpreis, der gemeine Handelswert, der gemeine Wert oder der Wert des Interesses des Versicherungsnehmers jeweils am Abgangsort zu Beginn der Versicherung.

2. Bei der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Versicherungssumme begrenzt:

- a) bei der Aufbewahrung in verschlossenen Behältnissen 15.000 EUR auf Erstes Risiko;
- b) bei der Aufbewahrung im Stahlschrank 25.000 EUR auf Erstes Risiko.

Die Versicherung kann durch besondere Vereinbarung auf höhere Summen erweitert werden.

3. In Fällen des Diebstahls, Raubes, der räuberischen Erpressung sowie bei Brand, Blitzschlag und Explosion ist die Versicherungssumme auf 25.000 EUR auf Erstes Risiko begrenzt.

## § 7 Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiederbeschaffung der beschädigten oder abhandengekommenen Zahlungsmittel im Rahmen der Versicherungssumme, jedoch höchstens bis zum Versicherungswert.